Preußische Gesetzsammlung

1928 | Ausgegeben zu Berlin, den 16. April 1928 | Nr. 15

Inhalt:

(Nr. 13336.) Gesetz über die tierärztliche Berufsvertretung und die tierärztlichen Standesgerichte (Tierärztekammergesetz). Vom 13. April 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. Berufsvertretung.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

(1) Zur Förderung des tierärztlichen Berufsstandes werden Tierärztekammern und ein Tierärztekammerausschuß errichtet.

(2) Die Kammern und der Tierärztekammerausschuß sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Sie führen als Siegel den preußischen Adler mit der Umschrift „Tierärztekammer für ...." bzw. „Preußischer Tierärztekammerausschuß".

§ 2.

(1) Jede Tierärztekammer umfaßt das Gebiet einer Provinz. Die Tierärztekammer für die Rheinprovinz umfaßt auch die Hohenzollernschen Lande. Die Stadt Berlin ist mit der Provinz Brandenburg zu einem Tierärztekammerbezirk vereinigt; sie bildet einen eigenen Tierärztekammerbezirk, wenn die Vereinigung nach Abs. 2 aufgehoben wird.

(2) Tierärztekammern benachbarter Bezirke können auf ihren Antrag auf Verordnung des Ministers zu einer Tierärztekammer vereinigt werden. Ebenso kann der Minister die Vereinigung nach Anhören der Kammer wieder aufheben. Er trifft für diesen Fall die für die Auseinandersetzung nötigen Anordnungen.

(3) Durch Verordnung des Staatsministeriums können benachbarte Gebiete außerpreußischer Länder einer Tierärztekammer auf deren Antrag angeschlossen werden, wenn und solange die Tierärzte dieser Gebiete durch landesrechtliche Vorschriften diesem Gesetz unterworfen werden. Der Anschluß kann sich auf die Mitbenutzung bestimmter Einrichtungen beschränken.

(4) Der Tierärztekammerausschuß umfaßt das Gebiet des Preußischen Staates, einschließlich der nach Abs. 3 angeschlossenen Gebiete.

(5) Der Minister bestimmt den Sitz jeder Tierärztekammer und des Tierärztekammerausschusses.

2. Tierärztekammern.

§ 3.

(1) Zu den Aufgaben der Tierärztekammer nach § 1 gehören namentlich:

a) die Förderung der tierärztlichen Standesinteressen;
b) die Erörterung aller Fragen, die den tierärztlichen Beruf oder das öffentliche Veterinärwesen, einschließlich der Fleischbeschau und der tierärztlichen Nahrungsmittelkontrolle, angehen;
c) die Erstattung von Gutachten auf Veranlassung der zuständigen Behörden;
d) die Förderung von Fürsorgeeinrichtungen für Tierärzte und deren Hinterbliebene.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 30. April 1928.)

(2) Die Tierärztekammer ist befugt, innerhalb ihrer Zuständigkeit Vorstellungen und Anträge an die Staatsbehörden zu richten. Eingaben, die in allgemeinen Berufsangelegenheiten an eine Zentralbehörde gerichtet werden, sind in der Regel dem Tierärztekammerausschuß zur Weitergabe vorzulegen, soweit die Behörde nicht unmittelbare Berichterstattung verlangt hat. Die Staatsbehörden sollen der Tierärztekammer Gelegenheit geben, sich über geeignete Fragen gutachtlich zu äußern.

(3) Die Tierärztekammer kann zur Erstattung von Gutachten in Angelegenheiten des tierärztlichen Standes sowie der tierärztlichen Berufstätigkeit Sachverständige benennen.

§ 4.

(1) Die Mitglieder der Tierärztekammer und ihre Stellvertreter werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durch geheime und schriftliche Abstimmung gewählt.

(2) Wahlbezirk ist der Tierärztekammerbezirk. Durch die Wahlordnung (§ 9 Abs. 1) kann die Bildung mehrerer Wahlbezirke vorgeschrieben werden.

§ 5.

(1) Wahlberechtigt sind alle in Deutschland approbierten Tierärzte, die im Wahlbezirke ihren Wohnsitz haben, deutsche Reichsangehörige sind und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

(2) Zu den wahlberechtigten Tierärzten rechnen hiernach neben den im freien Berufe stehenden Tierärzten insbesondere auch Tierärzte, die ein tierärztliches Reichs- oder Staatsamt bekleiden oder im Dienste von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehen, oder die den tierärztlichen Beruf zwar nicht mehr ausüben, aber entweder in einer tierärztlichen Berufsorganisation tätig sind oder einen anderen Beruf nicht ergriffen haben.

(3) Das Wahlrecht eines Tierarztes ruht:

a) solange er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist;

b) solange eine gerichtliche Untersuchung gegen ihn schwebt, wenn diese wegen Verbrechen oder solcher Vergehen gegen ihn eingeleitet ist, die den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen oder nach sich ziehen können;

c) solange er sich in Untersuchungshaft oder Strafhaft befindet;

d) solange er von der Beitragspflicht zur Tierärztekammer befreit ist (§ 74 Abs. 2).

(4) Eine Wahlberechtigung besteht nicht für diejenigen außerpreußischen Tierärzte, die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 lediglich zur Mitbenutzung bestimmter Einrichtungen einer Tierärztekammer angeschlossen sind.

§ 6.

Wählbar sind die nach § 5 wahlberechtigten Tierärzte.

§ 7.

(1) Die Mitglieder der Tierärztekammer werden auf vier Jahre gewählt. Die Wahlen finden im November für den mit dem 1. Januar des folgenden Jahres beginnenden vierjährigen Zeitraum statt.

(2) Bei der ersten Wahl bestimmt der Minister den Zeitpunkt der Wahl sowie Beginn und Dauer der Wahlzeit.

(3) Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, so tritt an dessen Stelle für den Rest der Wahlzeit ohne Vornahme einer Ersatzwahl der Anwärter, der demselben Wahlvorschlag oder, wenn dieser erschöpft ist, einem mit ihm verbundenen Wahlvorschlag angehört. Die Reihenfolge wird durch die Wahlordnung (§ 9 Abs. 1) bestimmt. Ist ein Anwärter nicht vorhanden, so bleibt die Mitgliedstelle unbesetzt.

(4) Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Mitglieder in Tätigkeit, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

§ 8.

(1) Die Zahl der Mitglieder der Tierärztekammer und der Stellvertreter wird, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, in der Weise bestimmt, daß auf je dreißig in die Wählerlisten (Wahlkarteien) des Tierärztekammerbezirks eingetragene Wähler ein Mitglied und ein Stellvertreter zu wählen sind. Verbleibt bei der Teilung der Wählerzahl durch 30 eine Restzahl von 15 oder mehr, so sind auch für diese Restzahl ein Mitglied und ein Stellvertreter zu wählen. Ist die Restzahl kleiner als 15, so bleibt sie unberücksichtigt.

(2) In jedem Tierärztekammerbezirk sind mindestens sechs Mitglieder und sechs Stellvertreter zu wählen. Die Hohenzollernschen Lande haben Anspruch auf mindestens ein Mitglied und einen Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende der Tierärztekammer macht auf Grund der abgeschlossenen Wählerlisten (Wahlkarteien) vor jeder Wahl bekannt, wieviel Mitglieder und Stellvertreter zu wählen sind. Einsprüche gegen diese Feststellung sind binnen acht Tagen nach der Bekanntmachung bei der Aufsichtsbehörde anzubringen, die endgültig entscheidet.

(4) Wahlleiter ist der Vorsitzende der Tierärztekammer oder sein Vertreter.

(5) Das Ergebnis der Wahl ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 9.

(1) Im übrigen wird das Wahlverfahren, einschließlich des Verfahrens bei Einsprüchen gegen eine Wahl, durch die vom Minister zu erlassende Wahlordnung geregelt.

(2) Die Kosten des Wahlverfahrens, einschließlich der Kosten der erforderlichen Bekanntmachungen, trägt die Tierärztekammer.

§ 10.

(1) Die Mitgliedschaft zur Tierärztekammer erlischt:

a) wenn die Voraussetzungen für die Wählbarkeit fortfallen, in den Fällen des § 5 Abs. 3 zu b bis d jedoch nur auf ausdrücklichen Beschluß der Tierärztekammer;

b) wenn dem Gewählten die Wählbarkeit im standesgerichtlichen Verfahren (§ 40 Abs. 1 zu d) entzogen wird.

(2) Der Beschluß zu a) kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Kammermitglieder gefaßt werden. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11.

Die Mitglieder der Tierärztekammer verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Durch Beschluß der Tierärztekammer können ihnen für die Teilnahme an den Sitzungen der Kammer, des Vorstandes oder von Ausschüssen sowie für die Erledigung besonderer Aufgaben Entschädigungen gewährt werden.

§ 12.

(1) Die Tierärztekammer wählt aus ihrer Mitte bei ihrem ersten Zusammentritt für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem Mitglied besteht. Soweit eine Tierärztekammer sich über mehrere Provinzen erstreckt, muß jede Provinz im Vorstande vertreten sein. Darüber hinaus soll bei Verteilung der Vorstandssitze das Verhältnis berücksichtigt werden, in dem die einzelnen Provinzen der Tierärztekammer durch Mitglieder vertreten sind. Die Hohenzollernschen Lande gelten nicht als Provinz im Sinne dieser Vorschrift. Im übrigen beschließt über die Zahl der Vorstandsmitglieder die Tierärztekammer. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der derselben Provinz angehören muß wie das Mitglied. Die Reihenfolge der Einberufung wird durch die Geschäftsordnung (§ 16 Abs. 1) geregelt.

(2) Die Wahlen (Abs. 1) erfolgen durch Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn kein Kammermitglied widerspricht.

(3) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter während der Wahlzeit aus, so findet eine Ersatzwahl statt.

(4) Der Vorstand führt nach Ablauf der Wahlzeit die Geschäfte weiter, bis der neue Vorstand die Geschäftsführung übernommen hat.

§ 13.

(1) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Geschäfte der Tierärztekammer und des Vorstandes, er beruft die Sitzungen der Kammer und des Vorstandes. Er muß eine Sitzung berufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Kammer oder des Vorstandes unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, oder wenn es von der Aufsichtsbehörde verlangt wird.

(2) Die Tierärztekammer wird nach außen vertreten durch ihren Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Urkunden, die die Tierärztekammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, müssen von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter und einem zweiten Vorstandsmitgliede vollzogen werden.

(3) Die Bekanntmachungen der Tierärztekammer werden unter deren Namen erlassen und von dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter unterzeichnet. Die Tierärztekammer bestimmt das Blatt, in dem die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind. Die Bekanntmachungen sollen allen in Preußen erscheinenden tierärztlichen Fachblättern mit dem Anheimstellen unentgeltlicher Aufnahme mitgeteilt werden.

§ 14.

(1) Neben den in diesem Gesetz, in der Geschäftsordnung und in den Ausführungsbestimmungen besonders bezeichneten Fällen beschließt die Tierärztekammer über:

a) die Wahl und die Befugnisse eines Geschäftsführers;
b) die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder sowie die Vergütung an Mitglieder, die in der Geschäftsführung tätig sind (§ 11);
c) die Feststellung des Haushaltsplanes;
d) die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Rechnungsführers;
e) die Einrichtung des Kassen- und Rechnungswesens;
f) die Bildung von Ausschüssen und die Regelung ihrer Zuständigkeit;
g) Maßnahmen, die die Tierärztekammer vermögensrechtlich verpflichten, soweit es sich nicht lediglich um einmalige Zahlungen im Rahmen des Haushalts handelt.

(2) Im übrigen führt der Vorstand der Tierärztekammer die Geschäfte selbständig, soweit sich die Kammer die Beschlußfassung nicht ausdrücklich vorbehält.

(3) Die Beschlüsse zu Abs. 1 g bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn es sich um Maßnahmen von finanziell wesentlicher Bedeutung handelt. Welche Maßnahmen dazu rechnen, wird durch Ausführungsbestimmung geregelt.

§ 15.

(1) Beschlüsse der Tierärztekammer, die die Befugnisse der Kammer überschreiten oder das bestehende Recht verletzen, hat der Vorstand der Kammer mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.

(2) Die gleiche Verpflichtung liegt dem Vorsitzenden der Kammer oder seinem Vertreter unter der Voraussetzung des Abs. 1 gegenüber Beschlüssen des Vorstandes ob.

(3) Daneben ist die Aufsichtsbehörde befugt, Beschlüsse nach Abs. 1, 2 mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.

4) Gegen die Beanstandungen nach Abs. 1 bis 3 steht der Kammer oder dem Vorstande binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (§ 87) zu.

§ 16.

(1) Den Geschäftsgang der Tierärztekammer regelt die von ihr zu erlassende Geschäftsordnung nach Grundsätzen, die der Minister aufstellt.

(2) Die Tierärztekammer kann nach Bedarf Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden. Die Ausschüsse werden von der Kammer ohne Beschränkung auf ihre Mitglieder gewählt. Die Zuständigkeit der Ausschüsse regelt die Kammer.

(3) Die Sitzungen der Tierärztekammer sind für die im Kammerbezirk wohnenden Tierärzte öffentlich. Die Tierärztekammer kann die Öffentlichkeit für die Beratung einzelner Gegenstände ausschließen und muß sie ausschließen für die Beratung von Gegenständen, deren Geheimhaltung

die Aufsichtsbehörde als notwendig bezeichnet. Im ersteren Falle bedarf der Beschluß einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(4) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, inwieweit ihr und anderen Stellen von Sitzungen der Tierärztekammer oder des Vorstandes Anzeige zu erstatten ist und Niederschriften einzureichen sind. Der Minister und die Aufsichtsbehörde können zu allen Sitzungen Beauftragte entsenden, die jederzeit zu hören sind.

(5) Alle Berichte und Eingaben an die Zentralbehörden des Reichs und der Länder sind durch die Aufsichtsbehörde vorzulegen.

3. Tierärztekammerausschuß.

§ 17.

(1) Der Tierärztekammerausschuß hat, abgesehen von der Mitwirkung in den ausdrücklich vorgesehenen Fällen, allgemein für das Staatsgebiet die Aufgaben zu erfüllen, die den Tierärztekammern im § 3 für ihre Bezirke zugewiesen sind. Daneben liegt ihm ob, die gemeinsamen Angelegenheiten der Tierärztekammern zu führen sowie in solchen zu vermitteln und Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Kammern auszugleichen.

(2) Der Tierärztekammerausschuß kann besondere Fürsorgeeinrichtungen mit Zwangsbeiträgen der Mitglieder auf Grund von Satzungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Ausschußmitglieder beschließen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Ministers. Sie muß Bestimmungen enthalten über:

a) den Zweck und die Organisation der Einrichtung;
b) die Mitgliedschaft;
c) die Aufbringung der Beiträge;
d) die Leistungen aus der Einrichtung;
e) die Verwaltung der Mittel;
f) die Rechnungslegung und Entlastung.

§ 18.

(1) Die Mitglieder des Tierärztekammerausschusses werden von den Tierärztekammern gewählt.

(2) Jede Tierärztekammer wählt ein Mitglied; für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen. Tierärztekammern, die sich über zwei oder mehrere Provinzen erstrecken, wählen zwei oder mehrere Mitglieder und zwei oder mehrere Stellvertreter. Jeder Provinz muß ein Mitglied und ein Stellvertreter angehören.

(3) Die Wahlen (Abs. 1) erfolgen durch Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zurufe sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 19.

(1) Die Wahlen erfolgen für die Dauer der Amtszeit der Tierärztekammern.

(2) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter während der Wahlzeit aus, so findet für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl statt.

(3) Die §§ 10, 11 gelten entsprechend.

§ 20.

Der Tierärztekammerausschuß wählt aus seiner Mitte bei seinem ersten Zusammentritt einen Vorstand. Der § 12 gilt entsprechend.

§ 21.

(1) Den Geschäftsgang des Tierärztekammerausschusses regelt die von ihm zu erlassende Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(2) Die Sitzungen des Tierärztekammerausschusses sind nicht öffentlich. Der Tierärztekammerausschuß kann die Veröffentlichung seiner Sitzungsberichte in geeigneter Form beschließen.

(3) Die §§ 13 bis 15 und der § 16 Abs. 2, 4, 5 gelten entsprechend.

II. Standesgerichtsbarkeit.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 22.

Zur Standesgerichtsbarkeit im Sinne dieses Gesetzes gehören:

a) ein Vermittlungsverfahren (§§ 30, 31) und

b) ein standesgerichtliches Verfahren (§§ 32 bis 73).

Bei Streitigkeiten zwischen Tierärzten soll dem Verfahren zu a in der Regel ein Schlichtungsverfahren (§ 29) vorausgehen.

§ 23.

Für jeden Tierärztekammerbezirk wird ein tierärztliches Standesgericht, für den Geltungsbereich dieses Gesetzes ein tierärztlicher Standesgerichtshof gebildet.

§ 24.

(1) Die Standesgerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle approbierten Tierärzte mit Ausnahme derjenigen, die einem reichsrechtlich oder landesrechtlich geordneten Dienststrafverfahren unterliegen oder die keinerlei tierärztliche Tätigkeit praktischer oder wissenschaftlicher Art mehr ausüben. Der Vertrieb von Tierarzneimitteln ist der Ausübung tierärztlicher Tätigkeit gleichzuachten.

(2) Kommen über einen der im Abs. 1 von der Standesgerichtsbarkeit ausgenommenen Tierärzte Tatsachen zur Kenntnis des Standesgerichts, die bei einem anderen Tierarzt ein standesgerichtliches Verfahren nach sich ziehen würden, so hat das Standesgericht hiervon der vorgesetzten Dienstbehörde des Tierarztes Mitteilung zu machen. Die vorgesetzte Dienstbehörde des Tierarztes hat, sofern nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, das Standesgericht von dem Veranlaßten zu benachrichtigen.

(3) Die der Standesgerichtsbarkeit nicht unterworfenen Tierärzte sind bei den Wahlen zum Standesgericht (§ 32) und zum Standesgerichtshofe (§ 36) weder wahlberechtigt noch wählbar.

§ 25.

(1) Zuständig ist das Standesgericht, in dessen Bezirke der Tierarzt, gegen den eine Standesstreitigkeit anhängig wird, zu diesem Zeitpunkte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat. Wird eine Standesstreitigkeit anhängig wegen einer gemeinsamen Handlung mehrerer Tierärzte, die in verschiedenen Standesgerichtsbezirken ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, so bestimmt der Standesgerichtshof das zuständige Standesgericht.

(2) Streitigkeiten über die Zuständigkeit werden von dem Standesgerichtshof endgültig entschieden.

(3) In Fällen, in denen der Standesgerichtshof ein Standesgericht für befangen hält, bestimmt er ein anderes Standesgericht als zuständig.

§ 26.

(1) Der Tierarzt ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb dieser Tätigkeit sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

(2) Ein Tierarzt, der die Pflichten nach Abs. 1 verletzt, hat die standesgerichtliche Verurteilung zu erwarten.

(3) Ein Tierarzt kann die standesgerichtliche Entscheidung über sein Verhalten beantragen. Das Standesgericht kann die Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit ablehnen. Gegen den ablehnenden Beschluß ist Beschwerde (§ 68) an den Standesgerichtshof zulässig.

(4) Politische, wissenschaftliche oder religiöse Ansichten oder Handlungen als solche dürfen nicht Anlaß zu einem standesgerichtlichen Einschreiten sein.

(5) Taten, die länger als fünf Jahre seit ihrer Begehung zurückliegen, dürfen nicht mehr standesgerichtlich verfolgt werden. Verstößt die Tat auch gegen ein Strafgesetz, so treten die strafgesetzlichen Verjährungsfristen ein, soweit diese über fünf Jahre hinausgehen. § 68 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Verjährung sowohl durch jede Handlung des ordentlichen Richters im strafgerichtlichen Verfahren wegen der gleichen Tat als auch durch jede Handlung des Standesgerichts im förmlichen standesgerichtlichen Verfahren unterbrochen wird.

§ 27.

(1) Gerichts-, Verwaltungs- und andere Behörden sind, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen, verpflichtet, auf Ersuchen des Standesgerichts, des Standesgerichtshofs oder deren beauftragter Mitglieder sachdienliche Auskunft zu geben. Die Ortspolizeibehörde kann um protokollarische Vernehmung von Personen ersucht werden.

(2) Eine eidliche Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen findet nur im förmlichen standesgerichtlichen Verfahren statt. Gerichte dürfen nur im förmlichen standesgerichtlichen Verfahren um Vernehmung des Angeschuldigten sowie von Zeugen oder Sachverständigen ersucht werden.

(3) Die Verhandlungen und der Schriftverkehr des Standesgerichts, des Standesgerichtshofs und deren beauftragter Mitglieder sind, soweit es sich nicht um die Beurkundung von Rechtsgeschäften handelt, gebühren- und stempelfrei.

§ 28.

(1) Die nach diesem Gesetz erfolgenden Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter den für gerichtliche Zustellungen durch die Post vorgeschriebenen Formen — §§ 193 bis 195 der Zivilprozeßordnung — bewirkt werden. Der Beauftragung eines Gerichtsvollziehers bedarf es nicht.

(2) Wegen Berechnung der Fristen und wegen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten §§ 42 bis 47 der Strafprozeßordnung entsprechend.

2. Schlichtungsverfahren.

§ 29.

(1) Streitigkeiten zwischen Angehörigen des tierärztlichen Standes sind vor Einleitung eines Vermittlungsverfahrens tunlichst auf gütlichem Wege zu schlichten. Die Richtlinien für das Schlichtungsverfahren erläßt der Minister nach Benehmen mit dem Tierärztekammerausschuß.

(2) Das Schlichtungsverfahren findet auch Anwendung bei Streitigkeiten, an denen nicht der Standesgerichtsbarkeit unterworfene Tierärzte (§ 24 Abs. 1) aus Anlaß ihrer freien Berufstätigkeit beteiligt sind.

3. Vermittlungsverfahren.

§ 30.

(1) Zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus dem tierärztlichen Berufsverhältnis zwischen Tierärzten oder zwischen einem Tierarzt und einer anderen Person ergeben, hat das Standesgericht ein Vermittlungsverfahren einzuleiten, soweit nicht nach § 29 eine Einigung erfolgt.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen einem Tierarzt und einer anderen Person tritt das Verfahren nur auf Antrag der letzteren ein.

(3) Der Vorsitzende des Standesgerichts kann die Vermittlung einem Mitgliede übertragen.

§ 31.

(1) Jeder der Standesgerichtsbarkeit unterworfene Tierarzt ist verpflichtet, im Vermittlungsverfahren zweckdienliche Auskunft zu geben, soweit er nicht die Aussage verweigern kann. Wegen des Rechts der Aussageverweigerung gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend.

(2) Schwebt das Verfahren zwischen Tierärzten, so muß der Tierarzt den Vorladungen des Standesgerichts oder eines beauftragten Mitgliedes Folge leisten.

(3) Über einen Tierarzt, der eine Auskunft ohne gesetzlichen Grund verweigert oder einer Vorladung nicht Folge leistet, kann das Standesgericht oder das beauftragte Mitglied eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertundfünfzig Reichsmark verhängen. Wiederholte Ordnungsstrafen sind bis zum Gesamtbetrage von eintausend Reichsmark zulässig. Der Festsetzung der Strafe muß die schriftliche Androhung vorausgehen.

(4) Ist die Vernehmung eines Tierarztes aus einem anderen Standesgerichtsbezirk erforderlich, so hat dieses Standesgericht oder ein beauftragtes Mitglied auf Ersuchen des in der Sache zuständigen Standesgerichts oder seines beauftragten Mitglieds die Vernehmung zu bewirken.

(5) Soweit die Maßnahmen nach Abs. 1 bis 4 von einem beauftragten Mitgliede des Standesgerichts getroffen werden, ist dagegen binnen einer Woche nach ihrer Anordnung der Einspruch beim Standesgerichte zulässig, das darüber beschließt. Gegen den Beschluß des Standesgerichts steht die Beschwerde an den Standesgerichtshof (§ 68) offen.

(6) Soll ein der Standesgerichtsbarkeit nicht unterworfener Tierarzt um eine Auskunft ersucht werden, so ist ein entsprechender Antrag an die vorgesetzte Dienstbehörde zu richten, die die Auskunft erteilt, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen. Eine unmittelbare Auskunftserteilung durch den Tierarzt findet nicht statt.

4. Standesgerichtliches Verfahren.

a) Standesgericht.

§ 32.

(1) Das Standesgericht bilden:

a) vier Mitglieder aus den der Tierärztekammer angehörenden Tierärzten, darunter der Vorsitzende der Tierärztekammer, sowie

b) ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt.

(2) Für jedes dieser Mitglieder wird ein Stellvertreter bestimmt.

(3) Die tierärztlichen Mitglieder und Stellvertreter — abgesehen von dem Vorsitzenden der Tierärztekammer — werden von den wahlberechtigten Mitgliedern der Tierärztekammer für die Dauer ihrer Amtszeit (§ 7) gewählt. Dabei wird auch die Reihenfolge bestimmt, in der die Stellvertreter zu berufen sind. Gehört der Vorsitzende der Tierärztekammer zu den von der Standesgerichtsbarkeit ausgenommenen Tierärzten, so ist an seiner Stelle ein anderes Mitglied der Tierärztekammer in das Standesgericht zu wählen.

(4) Die Wahlen (Abs. 3) erfolgen durch Stimmzettel mit unbedingter Stimmenmehrheit. Wird im ersten Wahlgang eine unbedingte Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet Stichwahl zwischen den beiden Anwärtern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Das rechtskundige Mitglied und dessen Stellvertreter, der die gleiche Vorbildung wie das Mitglied haben muß, werden vom Vorstande der Tierärztekammer für die Dauer der Amtszeit der Tierärztekammer gewählt.

(6) Das Standesgericht führt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte weiter, bis das neue Standesgericht gebildet ist.

§ 33.

(1) Auf die Tätigkeit der tierärztlichen Mitglieder findet § 11 entsprechende Anwendung.

(2) Das rechtskundige Mitglied und dessen Stellvertreter erhalten angemessene Vergütungen nach den mit ihnen zu treffenden Vereinbarungen.

§ 34.

(1) Den Vorsitz des Standesgerichts führt der Vorsitzende der Tierärztekammer oder, wenn dieser nicht Mitglied des Standesgerichts ist (§ 32 Abs. 3 Satz 3) oder den Vorsitz ablehnt oder sonst dauernd behindert ist, ein von den tierärztlichen Mitgliedern des Standesgerichts aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit zu wählender Vorsitzender.

(2) Bei zeitweiliger Behinderung wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, der von den tierärztlichen Mitgliedern des Standesgerichts aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt wird.

(3) Die Wahlen nach Abs. 1, 2 erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen und führt die Beschlüsse und Entscheidungen des Standesgerichts aus. Er vertritt das Standesgericht nach außen und vollzieht in dessen Namen die von ihm ausgehenden Schriftstücke und Urkunden.

(5) Im übrigen wird der Geschäftsgang des Standesgerichts durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Minister erläßt.

(6) Die Aufsichtsbehörde bestellt für das standesgerichtliche Verfahren allgemein oder für den einzelnen Fall einen Vertreter, der befugt ist, die formelle Durchführung der Vorschriften zu überwachen.

(7) Der Vorsitzende des Standesgerichts hat der Aufsichtsbehörde alljährlich Bericht über die Tätigkeit des Standesgerichts zu erstatten.

§ 35.

(1) Das Standesgericht beschließt und entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern nach Stimmenmehrheit, soweit nicht in diesem Gesetz ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist. Die §§ 195 bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Entscheidungen in der Schuldfrage, die dem Angeschuldigten nachteilig sind, erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Zur Schuldfrage gehört nicht die Entscheidung darüber, ob Verjährung eingetreten ist.

(3) Beschlüsse, die das Verfahren leiten, können durch schriftliche Abstimmung gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

(4) Die bei einer Angelegenheit beteiligten oder als befangen erklärten Mitglieder des Standesgerichts dürfen an Beschlüssen und Entscheidungen über diese Angelegenheit nicht teilnehmen und werden durch Stellvertreter ersetzt. §§ 22, 24 bis 26, 28 bis 30 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend. Die Ersetzung erfolgt durch Beschluß des Standesgerichts, wenn sich das Mitglied nicht selbst als beteiligt oder befangen erklärt. An der Beschlußfassung nimmt an Stelle des abgelehnten Mitglieds der Stellvertreter teil. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Auf Beschwerde (§ 68) entscheidet der Standesgerichtshof endgültig. Wird ein Standesgericht durch Ausschluß von Mitgliedern und Stellvertretern beschlußunfähig, so überweist der Standesgerichtshof die Sache an ein anderes Standesgericht.

b) Standesgerichtshof.

§ 36.

(1) Den Standesgerichtshof bilden:

a) der Leiter der Veterinärabteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten oder in dessen Behinderung ein von dem Minister bestellter tierärztlicher Vertreter als Vorsitzender;
b) zwei Mitglieder mit Befähigung zum Richteramt;
c) vier der Standesgerichtsbarkeit unterworfene Tierärzte.

(2) Für jedes der Mitglieder zu b und c wird ein Stellvertreter bestellt.

(3) Die rechtskundigen Mitglieder und ihre Stellvertreter wählt der Tierärztekammerausschuß.

(4) Ebenso wählt der Tierärztekammerausschuß die vier tierärztlichen Mitglieder und deren Stellvertreter für die Dauer seiner Amtszeit. § 32 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Die Wahlen (Abs. 3, 4) erfolgen auf die Dauer der Amtszeit des Tierärztekammerausschusses. § 32 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) § 33, § 34 Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 37.

(1) Der Standesgerichtshof beschließt und entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern nach Stimmenmehrheit, soweit nicht in diesem Gesetz ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist.

(2) Ein Mitglied, das bei einer Entscheidung oder einem Beschlusse vor dem Standesgerichte mitgewirkt hat, ist von der Teilnahme an der Entscheidung oder dem Beschlusse vor dem Standesgerichtshof ausgeschlossen.

(3) Der § 35 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß eine Beschwerde im Falle des § 35 Abs. 4 nicht stattfindet.

c) Verfahrensvorschriften.

§ 38.

(1) Das standesgerichtliche Verfahren wird eingeleitet:

a) wenn ein der Standesgerichtsbarkeit unterstehender Tierarzt die standesgerichtliche Entscheidung beantragt, vorbehaltlich § 26 Abs. 3 Satz 2, 3;

b) wenn gegen einen Tierarzt eine Anschuldigung wegen Verletzung der Standespflicht (§ 26) bei dem Standesgericht erhoben wird; die Anzeige muß unterschrieben sein und diejenigen Tatsachen und Beweismittel genau bezeichnen, die sie veranlassen;

c) auf Antrag der Aufsichtsbehörde.

(2) Vor Einleitung des förmlichen standesgerichtlichen Verfahrens (§§ 43 flg.) kann das Standesgericht ihm geeignet erscheinende Ermittlungen über die der Anschuldigung zugrunde liegenden Tatsachen anstellen. In den Fällen des Abs. 1 zu b und c soll der Angeschuldigte vorher gehört werden.

(3) Das Standesgericht kann die Einleitung des standesgerichtlichen Verfahrens sowohl aus rechtlichen als auch aus tatsächlichen Gründen ablehnen.

(4) Von einer Ablehnung der Verfolgung sind der Angeschuldigte, der Anzeigende (Abs. 1 zu b) und die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen.

(5) Gegen den ablehnenden Beschluß steht dem Beauftragten der Aufsichtsbehörde die Beschwerde (§ 68) an den Standesgerichtshof zu.

(6) Der Angeschuldigte kann sich in jeder Lage eines standesgerichtlichen Verfahrens des Beistandes eines Rechtsanwalts oder eines Tierarztes oder beider bedienen. Der Beistand darf Beweisanträge nicht gegen den Willen des Angeschuldigten stellen und Rechtsmittel nur auf dessen ausdrückliche Ermächtigung einlegen oder zurücknehmen.

(7) Der Vorsitzende des Standesgerichts kann dem Angeschuldigten auf Antrag für die Hauptverhandlung einen Beistand bestellen, wenn der Angeschuldigte mittellos ist und die Sachlage eine Verteidigung geboten erscheinen läßt. Dem bestellten Beistande sind für die geführte Verteidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in Strafsachen zu bezahlen. Der Rückgriff auf den in die Kosten verurteilten Angeschuldigten bleibt vorbehalten.

§ 39.

(1) Ist gegen einen Tierarzt wegen einer strafbaren Handlung ein gerichtliches Untersuchungsverfahren oder das Verfahren auf Zurücknahme der tierärztlichen Approbation eingeleitet, so darf während der Dauer eines solchen Verfahrens wegen der gleichen Handlung ein standesgerichtliches Verfahren nicht eröffnet werden. Ist es bereits eingeleitet, so ruht es. Dies gilt nicht, wenn im gerichtlichen Strafverfahren eine Hauptverhandlung gemäß § 277 der Strafprozeßordnung wegen Abwesenheit des Angeklagten nicht stattfinden kann. In solchen Fällen darf das standesgerichtliche Verfahren trotz Abwesenheit des Angeschuldigten durchgeführt werden.

(2) Ist im gerichtlichen Strafverfahren auf Freisprechung oder auf Einstellung des Verfahrens erkannt oder ist das Verfahren auf Zurücknahme der Approbation eingestellt, so findet wegen derjenigen Tatsachen, die dem vorangegangenen Verfahren zugrunde liegen, ein standesgerichtliches

Verfahren nur insoweit statt, als diese Tatsachen an sich und unabhängig davon, ob sie unter ein Strafgesetz fallen oder die Voraussetzungen des § 53 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erfüllen, eine standesgerichtliche Bestrafung begründen. Die tatsächlichen Feststellungen des ordentlichen Gerichts sind für das Standesgericht nicht bindend, das Standesgericht braucht jedoch ihre Richtigkeit nicht nachzuprüfen, soweit es sie seiner Entscheidung zugrunde legt.

(3) Ist im gerichtlichen Strafverfahren eine Verurteilung erfolgt, auf Grund deren die Verwaltungsbehörde die Approbation nicht oder nur auf Zeit zurücknehmen kann (§ 53 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich), so beschließt das Standesgericht, ob außerdem das standesgerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen ist.

(4) Das standesgerichtliche Verfahren ist einzustellen, sobald die Approbation des Angeschuldigten dauernd zurückgenommen wird. Veröffentlichung des Einstellungsbeschlusses nach § 40 Abs. 3 ist zulässig.

§ 40.

(1) Die standesgerichtlichen Strafen sind:

a) Warnung;

b) Verweis;

c) Geldstrafe bis zu eintausend Reichsmark;

d) auf Zeit beschränkte oder dauernde Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechts zur Tierärztekammer.

(2) Verweis oder Geldstrafe kann gleichzeitig mit Entziehung des Wahlrechts als Strafe ausgesprochen werden.

(3) In besonderen Fällen kann auf Veröffentlichung der standesgerichtlichen Entscheidung erkannt werden.

(4) Das Standesgericht bestimmt allgemein oder für den einzelnen Fall die Blätter, in denen eine Veröffentlichung zu erfolgen hat. Die Kosten der Veröffentlichung gehören zu den Kosten des standesgerichtlichen Verfahrens.

(5) Bei der Verhängung von Geldstrafen können Teilzahlungen bewilligt werden. Die Vergünstigung kann durch Beschluß des Standesgerichts auch nachträglich bewilligt, nachträglich geändert und auch zurückgenommen werden.

§ 41.

(1) Warnung, Verweis und Geldstrafen bis zu einhundertfünfzig Reichsmark können nach Anhörung des Beauftragten der Aufsichtsbehörde (§ 34 Abs. 6) ohne förmliches standesgerichtliches Verfahren durch Beschluß des Standesgerichts verhängt werden. Der Angeschuldigte ist in jedem Falle vorher über die ihm zur Last gelegte Verfehlung und das Ergebnis der etwa angestellten Ermittlungen (§ 38 Abs. 2) zu hören.

(2) Dem Angeschuldigten und dem Beauftragten der Aufsichtsbehörde steht das Recht zu, vor der Beschlußfassung die Eröffnung des förmlichen standesgerichtlichen Verfahrens zu beantragen. Die Ablehnung des Antrags ist nur bei gleichzeitiger Einstellung des nicht förmlichen standesgerichtlichen Verfahrens zulässig.

§ 42.

(1) Ausfertigung des nach § 41 Abs. 1 gefaßten Beschlusses nebst Begründung wird dem Angeschuldigten und dem Beauftragten der Aufsichtsbehörde zugestellt.

(2) Beiden Teilen steht die Beschwerde (§ 68) an den Standesgerichtshof zu.

(3) Der Beschluß, gegen den nicht rechtzeitig Beschwerde erhoben wird, erlangt die Wirkung einer rechtskräftigen Entscheidung.

§ 43.

Das förmliche standesgerichtliche Verfahren besteht in Voruntersuchung und Hauptverhandlung.

Voruntersuchung.

§ 44.

(1) Die Voruntersuchung wird durch einen Beschluß des Standesgerichts eröffnet, in dem die dem Angeschuldigten zur Last gelegten Verfehlungen aufzuführen sind.

(2) In dem Beschlusse sind der Untersuchungsführer und der Vertreter der Anklage zu benennen.

(3) Gegen den Beschluß steht dem Angeschuldigten die Beschwerde (§ 68) an den Standesgerichtshof nur wegen Unzuständigkeit oder Befangenheit des Standesgerichts zu.

§ 45.

(1) Als Untersuchungsführer soll in der Regel das rechtskundige Mitglied des Standesgerichts bestellt werden.

(2) Der Untersuchungsführer kann nicht abgelehnt werden. Über Einwendungen gegen seine Person entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 46.

Die Anklage vertritt der Beauftragte der Aufsichtsbehörde.

§ 47.

(1) In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mitteilung des Eröffnungsbeschlusses vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört.

(2) Die Zeugen und Sachverständigen werden vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise erhoben. Bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen darf in der Regel der Angeschuldigte nicht zugegen sein, doch kann ihm aus besonderen Gründen der Untersuchungsführer die Anwesenheit gestatten, auch kann eine Gegenüberstellung der Zeugen und Sachverständigen mit dem Angeschuldigten erfolgen.

(3) Die Zeugen und Sachverständigen sind zu vereidigen, wenn ihre Aussagen für die Beurteilung der Sache erheblich erscheinen. Die Vereidigung erfolgt nach der Vernehmung. Im übrigen finden auf die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie wegen des Rechtes zur Verweigerung des Zeugnisses oder des Gutachtens und wegen der Zeugen- und Sachverständigengebühren die Vorschriften der Strafprozeßordnung und der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige entsprechende Anwendung. Zwangs- und Strafmaßnahmen gegen Zeugen und Sachverständige stehen dem Untersuchungsführer nicht zu.

(4) Erscheint ein ordnungsmäßig geladener Zeuge oder Sachverständiger nicht oder verweigert er ohne gesetzlichen Grund seine Aussage, so ist der Untersuchungsführer berechtigt, das zuständige Amtsgericht um eidliche Vernehmung zu ersuchen.

(5) Auf das Ersuchen finden die Vorschriften der §§ 157 bis 159, 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(6) Die Vorschriften der Abs. 4, 5 finden auch Anwendung, wenn der Untersuchungsführer wegen weiter Entfernung des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Angeschuldigten, des Zeugen oder des Sachverständigen das zuständige Amtsgericht um Vernehmung ersucht. Eine Vorführung des Angeschuldigten zur Vernehmung darf nicht erfolgen.

§ 48.

(1) Über jede Untersuchungshandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Als Schriftführer ist eine geeignete Person zuzuziehen. Der Schriftführer ist vor der Amtshandlung mittels Handschlags an Eides Statt zu verpflichten. Im übrigen gilt § 188 der Strafprozeßordnung entsprechend.

§ 49.

(1) Der Vertreter der Anklage ist berechtigt, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten jederzeit Kenntnis zu nehmen und die ihm geeignet erscheinenden Anträge zu stellen.

(2) Lehnt der Untersuchungsführer einen Antrag auf Ergänzung der Voruntersuchung ab, so entscheidet das Standesgericht.

(3) Die Voruntersuchung ist auf die in dem Eröffnungsbeschluß angeführten Anschuldigungen nicht beschränkt, sie kann auf standeswidrige Handlungen (§ 26), die im Laufe der Untersuchung zutage treten, ausgedehnt werden. Der Angeschuldigte ist von jeder Ausdehnung der Untersuchung in Kenntnis zu setzen.

§ 50.

(1) Erachtet der Untersuchungsführer den Zweck der Voruntersuchung als erreicht, so übersendet er die Verhandlungen dem Standesgericht, das sie, wenn es die Voruntersuchung für abgeschlossen hält, dem Vertreter der Anklage zur Stellung seiner Anträge vorlegt.

(2) Der Angeschuldigte ist hiervon zu benachrichtigen, auch ist ihm oder seinem Beistand (§ 38 Abs. 6) die Einsicht in die Untersuchungsakten freizustellen. Die Akteneinsicht ist schon vorher zu gestatten, soweit dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

(3) Der Vertreter der Anklage und der Angeschuldigte oder dessen Beistand können eine Ergänzung der Voruntersuchung beantragen. Dem Angeschuldigten ist hierfür eine Frist von mindestens einer Woche zu gewähren. § 49 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Nach dem Abschluß der Voruntersuchung ist ein Mangel der örtlichen Zuständigkeit des Standesgerichts nicht mehr beachtlich.

§ 51.

(1) Der Vertreter der Anklage hat bei dem Standesgericht entweder die Einstellung des Verfahrens oder unter Einreichung einer Anklageschrift die Anberaumung einer Hauptverhandlung zu beantragen.

(2) Lehnt das Standesgericht die Einstellung des Verfahrens ab, so muß Anklage erhoben werden.

(3) Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegten Verfehlungen durch Angabe der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen und, soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.

§ 52.

(1) Die Einstellung des standesgerichtlichen Verfahrens erfolgt durch Beschluß des Standesgerichts.

(2) Ausfertigung des mit Gründen zu versehenden Einstellungsbeschlusses ist dem Angeschuldigten zuzustellen.

(3) Das standesgerichtliche Verfahren ist vorläufig einzustellen:

a) wenn der Angeschuldigte in Geisteskrankheit verfällt;

b) wenn sein Aufenthalt unbekannt ist
oder

c) wenn seine Approbation auf Zeit zurückgenommen ist.

Es kann wiederaufgenommen werden, wenn der Grund der vorläufigen Einstellung weggefallen ist.

(4) Das standesgerichtliche Verfahren kann eingestellt werden, wenn der Verstoß gegen die Standespflichten so geringfügig ist oder so lange zurückliegt, daß eine Verurteilung nach dem Gesamtverhalten des Angeschuldigten nicht gerechtfertigt erscheint.

(5) Gegen den Einstellungsbeschluß ist die Beschwerde (§ 68) an den Standesgerichtshof zulässig.

(6) Ist das standesgerichtliche Verfahren ohne Hauptverhandlung eingestellt, so kann es wegen derselben Anschuldigung nur während eines Zeitraumes von drei Jahren vom Tage des Einstellungsbeschlusses ab und nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel im Wege des förmlichen Wiederaufnahmeverfahrens wiederaufgenommen werden.

Hauptverhandlung.

§ 53.

(1) Wird das Verfahren nicht eingestellt, so sind der Angeschuldigte und sein Beistand unter abschriftlicher Mitteilung der Anklageschrift von dem Vorsitzenden des Standesgerichts zur Hauptverhandlung vorzuladen.

(2) Zwischen der Zustellung der Ladung und der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Ist die Frist nicht gewahrt, so muß die Hauptverhandlung ausgesetzt werden, wenn von dem Angeschuldigten oder seinem Beistand im Falle des Erscheinens vor der Verlesung der Anklageschrift (§ 58 Abs. 1) die Aussetzung beantragt wird oder im Falle des Nichterscheinens auf die Innehaltung der Frist nicht ausdrücklich verzichtet worden ist.

(3) Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, gelten für die Hauptverhandlung die Vorschriften in §§ 226 bis 229, 237 bis 267, 271 bis 274 der Strafprozeßordnung entsprechend.

§ 54.

(1) Die Mitglieder des Standesgerichts, die bei der Voruntersuchung mitgewirkt haben, sind von der Teilnahme an dem weiteren Verfahren, insbesondere der Hauptverhandlung, nicht ausgeschlossen.

(2) Der Untersuchungsführer darf an der Hauptverhandlung nicht teilnehmen, wenn spätestens drei Tage vor der Hauptverhandlung ein Widerspruch des Angeschuldigten gegen seine Teilnahme beim Standesgericht eingeht.

§ 55.

Das Standesgericht kann nach freiem Ermessen die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch einen beauftragten Richter oder in der Hauptverhandlung anordnen. Der § 47 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das Amtsgericht um die Vernehmung eines nicht am Sitze des Standesgerichts wohnenden Zeugen oder Sachverständigen auch dann ersucht werden kann, wenn dieser wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder anderer triftiger Gründe in der Hauptverhandlung nicht erscheinen kann.

§ 56.

(1) Die Hauptverhandlung kann auch stattfinden, wenn der Angeschuldigte trotz ordnungsmäßiger Vorladung nicht erschienen ist. Etwaige Aussagen des Angeschuldigten sind in diesem Falle zu verlesen, sofern dies beantragt oder vom Standesgerichte beschlossen wird.

(2) Eine öffentliche Ladung oder Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

(3) Unbeschadet des Rechtes des Angeschuldigten, sich durch einen Beistand (§ 38 Abs. 6) vertreten zu lassen, kann das Standesgericht jederzeit das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem nicht genügend entschuldigten Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§ 57.

(1) Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Den Mitgliedern der Tierärztekammer und ihren Stellvertretern ist der Zutritt zu gestatten, anderen Personen nur nach dem Ermessen des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende kann die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichten.

(3) Zu der Hauptverhandlung ist ein Schriftführer zuzuziehen, der durch Handschlag an Eides Statt zu verpflichten ist.

(4) Der Vorsitzende kann für einzelne Teile der Hauptverhandlung die Leitung einem anderen Mitgliede des Standesgerichts übertragen.

§ 58.

(1) In der Hauptverhandlung gibt nach Verlesung der Anklage ein von dem Vorsitzenden des Standesgerichtes aus der Zahl der Mitglieder ernannter Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen eine Darstellung der Sache nach den bisherigen Verhandlungen. Der Berichterstatter darf in der Sache nicht als Untersuchungsführer tätig gewesen sein.

(2) Hierauf erfolgt die Vernehmung des Angeschuldigten. Gesteht er glaubwürdig die Tatsachen ein, die den Gegenstand der Anschuldigung bilden, so kann auf Beschluß des Standesgerichtes von einer Beweisaufnahme abgesehen werden. Andernfalls wird in die Beweisaufnahme eingetreten.

(3) Die Aussagen der nicht geladenen, bereits in der Voruntersuchung, durch einen ersuchten Richter, in einem Rechtsstreit, in einem strafgerichtlichen Verfahren oder in einem Verfahren auf Entziehung der Approbation vernommenen Zeugen und Sachverständigen, ferner etwaige Auskünfte öffentlicher Behörden und ärztliche Zeugnisse werden verlesen, sofern die Verlesung von dem Vertreter der Anklage, dem Angeschuldigten oder seinem Beistand beantragt oder von dem Standesgericht beschlossen wird.

(4) Sodann werden der Vertreter der Anklage sowie der Angeschuldigte und sein Verteidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört.

(5) Dem Angeschuldigten gebührt das letzte Wort.

§ 59.

(1) Das Standesgericht kann zur weiteren Aufklärung der Sache sowie beim Hervortreten neuer Tatumstände oder rechtlicher Gesichtspunkte jederzeit die Aussetzung der Hauptverhandlung beschließen; es kann auch eine Ergänzung der Voruntersuchung anordnen.

(2) Eine Hauptverhandlung, die ausgesetzt wurde, muß in vollem Umfange nur dann wiederholt werden, wenn an der Fortsetzung der Hauptverhandlung nicht dieselben Mitglieder des Standesgerichts teilnehmen, die ihm bei der ersten Verhandlung angehörten.

(3) Das Verfahren ist durch Beschluß vorläufig einzustellen, wenn der Angeschuldigte in Geisteskrankheit verfällt. Die Hauptverhandlung kann wiederholt werden, sobald die Krankheit behoben ist. § 52 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 60.

(1) Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung der Entscheidung. Die Verkündung kann vertagt werden. Die Entscheidung darf nur auf Einstellung des Verfahrens, Freisprechung oder Verurteilung lauten.

(2) Auf Einstellung des Verfahrens ist zu erkennen, wenn es unzulässig war oder das Standesgericht nach § 24 nicht zuständig ist oder der Verstoß gegen die Standespflichten (§ 26) so geringfügig ist, daß eine Verurteilung unter Berücksichtigung des gesamten Verhaltens des Angeschuldigten nicht gerechtfertigt erscheint.

(3) Auf Freisprechung ist zu erkennen, wenn kein Verstoß gegen die Standespflichten vorliegt.

(4) Das Standesgericht urteilt nach seiner freien Überzeugung.

(5) Eine Ausfertigung der mit Gründen versehenen Entscheidung ist dem Angeschuldigten zuzustellen.

§ 61.

Über die Hauptverhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer (§ 57 Abs. 3) zu vollziehen ist.

d) Berufung.

§ 62.

(1) Gegen die Entscheidung des Standesgerichts steht sowohl dem Vertreter der Anklage als auch dem Angeschuldigten die Berufung an den Standesgerichtshof zu. Der Vertreter der Anklage kann auch zugunsten des Angeschuldigten Berufung einlegen; sie kann in diesem Falle nur mit Zustimmung des Angeschuldigten zurückgenommen werden.

(2) Die Berufung ist unzulässig, wenn sie sich nur gegen die Kostenentscheidung richtet.

(3) Die Berufung ist bei dem Standesgerichte, das die angegriffene Entscheidung erlassen hat, schriftlich einzulegen; zur Wahrung der Berufungsfrist genügt auch die Einlegung bei dem Standesgerichtshof. Ein Irrtum in der Bezeichnung der Berufung ist unschädlich. § 318 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

(4) Die Berufungsfrist beträgt einen Monat und beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an dem die Ausfertigung der Entscheidung dem Angeschuldigten zugestellt ist.

(5) Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft der Entscheidung, soweit sie angefochten ist, gehemmt.

§ 63.

(1) Ist die Berufung verspätet eingelegt oder richtet sie sich nur gegen die Kostenentscheidung, so hat der Vorsitzende des Standesgerichtes das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

(2) Dem Vertreter der Anklage und dem Angeschuldigten steht gegen den abweisenden Bescheid binnen zwei Wochen nach seiner Zustellung der Einspruch an das Standesgericht und gegen dessen Beschluß binnen einer gleichen Frist die Beschwerde (§ 68) an den Standesgerichtshof zu.

§ 64.

(1) Eine schriftliche Rechtfertigung der Berufung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf der im § 62 Abs. 4 bezeichneten Frist bei dem Standesgericht einzureichen.

(2) Die Berufungs- und die Rechtfertigungsschriftsätze sind dem Angeschuldigten in Abschrift zuzustellen, wenn der Vertreter der Anklage die Berufung eingelegt hat. Hat der Angeschuldigte die Berufung eingelegt, so sind die Schriftsätze dem Vertreter der Anklage in Urschrift vorzulegen.

(3) Innerhalb zweier Wochen nach Zustellung oder Vorlegung der Rechtfertigungsschrift kann der andere Teil eine Gegenschrift einreichen.

(4) Die Fristen nach Abs. 1, 3 können von dem Vorsitzenden des Standesgerichts auf Antrag verlängert werden.

(5) Neue Tatsachen, die die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in dem Berufungsverfahren nur mit Zustimmung des Angeschuldigten vorgebracht werden.

§ 65.

Nach Ablauf der in § 64 bestimmten Fristen werden die Akten an den Standesgerichtshof eingesandt.

§ 66.

(1) Auf das Verfahren vor dem Standesgerichtshof finden die Vorschriften über das Verfahren vor dem Standesgericht entsprechende Anwendung.

(2) Nach Beginn der Hauptverhandlung kann eine Berufung nur mit Zustimmung des Gegners zurückgenommen werden.

(3) Soweit der Standesgerichtshof die Berufung für begründet hält, hat er das Urteil des Standesgerichts aufzuheben und selbst zu entscheiden.

(4) Der Standesgerichtshof hat das Urteil des Standesgerichts aufzuheben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an dasselbe oder ein anderes Standesgericht zu verweisen

a) in den Fällen des § 338 der Strafprozeßordnung, der im standesgerichtlichen Verfahren entsprechend für die Berufung gilt,

b) wenn es erforderlich ist, den Beschuldigten nochmals zu hören oder weitere Tatsachen zu ermitteln.

Das Standesgericht, an das die Sache verwiesen wird, ist an die der Aufhebung zugrunde liegende rechtliche Beurteilung gebunden.

§ 67.

Hat der Angeschuldigte die Berufung allein eingelegt, so darf die Entscheidung des Standesgerichts im Berufungsverfahren nicht zuungunsten des Angeschuldigten abgeändert werden.

e) Beschwerde.

§ 68.

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, gelten für die Beschwerde die Vorschriften in §§ 304 bis 310 der Strafprozeßordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß die Weitergabe der Beschwerde nach § 306 Abs. 2 an keine Frist gebunden ist.

(2) Zuständig zur Entscheidung ist, falls der Beschwerde von der angefochtenen Stelle nicht abgeholfen wird,

a) das Standesgericht, wenn sich die Beschwerde gegen Anordnungen des Vorsitzenden, eines beauftragten Mitgliedes oder des Untersuchungsführers richtet,

b) der Standesgerichtshof, wenn sich die Beschwerde gegen Beschlüsse des Standesgerichts richtet.

(3) Die Beschwerdefrist beträgt im Falle des Abs. 2 zu a eine Woche, im Falle des Abs. 2 zu b zwei Wochen und beginnt mit der Bekanntgabe der angefochtenen Maßnahme.

(4) Der § 62 Abs. 1, 3 gilt entsprechend.

(5) Gegen Beschlüsse des Standesgerichtshofs ist kein Rechtsmittel gegeben. Gegen Anordnungen seines Vorsitzenden ist der Antrag auf Beschlußfassung des Standesgerichtshofs zulässig.

f) Wiederaufnahmeverfahren.

§ 69.

(1) Ein durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes standesgerichtliches Verfahren kann zugunsten oder zuungunsten des Verurteilten unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung wiederaufgenommen werden.

(2) Ein dahingehender Antrag, der auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder die Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht erfolgen kann.

(3) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist ausgeschlossen, wenn sich der Antrag nur auf eine Änderung des Strafmaßes oder der Kostenentscheidung richtet.

(4) § 359 Nr. 4 der Strafprozeßordnung gilt mit der Maßgabe, daß die Vorschrift allgemein auf gerichtliche Urteile Anwendung findet, und daß eine Wiederaufnahme auch dann zulässig ist, wenn das gerichtliche Urteil zwar nicht aufgehoben, aber eine der übrigen Voraussetzungen für die Wiederaufnahme vorliegt.

§ 70.

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich bei dem Standesgericht zu stellen. Hierbei sind der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme sowie die Beweismittel anzugeben.

(2) Über die Zulassung des Antrags beschließt — soweit erforderlich, nach Erhebung der angebotenen Beweise — das Standesgericht, dessen Urteil angefochten werden soll oder das im ersten Rechtszuge entschieden hat, wenn ein Urteil des Standesgerichtshofes vorliegt. An die Stelle des Standesgerichts tritt der Standesgerichtshof, wenn dessen Urteil auf Grund des § 359 Nr. 3 oder des § 362 Nr. 3 der Strafprozeßordnung angefochten wird. Gegen den Beschluß des Standesgerichts ist Beschwerde (§ 68) an den Standesgerichtshof zulässig.

(3) Der Antrag ist nach Anhörung des Vertreters der Anklage als unbegründet zu verwerfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben oder wenn in den Fällen des § 359 Nr. 1, 2 oder des § 362 Nr. 1, 2 der Strafprozeßordnung die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Vorschriften bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt hat. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Andernfalls ordnet das Standesgericht oder der Standesgerichtshof die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiederholung der Hauptverhandlung an.

(5) Gegen die im Wiederaufnahmeverfahren ergehende Entscheidung ist die Berufung an den Standesgerichtshof nach den Vorschriften für das erste Verfahren zulässig.

5. Kosten.

§ 71.

(1) Für das Vermittlungsverfahren und das standesgerichtliche Verfahren werden, abgesehen von der Gebühr nach Abs. 7, nur bare Auslagen in Ansatz gebracht.

(2) Die Auslagen werden von dem Vorsitzenden des Standesgerichts nach Abschluß des Vermittlungsverfahrens oder nach Rechtskraft der Entscheidung festgesetzt. Die Festsetzung ist vollstreckbar.

(3) Im Vermittlungsverfahren bestimmt das Standesgericht oder das beauftragte Mitglied endgültig, wie die Auslagen von den Beteiligten aufzubringen sind. Schließt sich dem Vermittlungsverfahren ein standesgerichtliches Verfahren an, so rechnen die Kosten des Vermittlungsverfahrens zu den Kosten des standesgerichtlichen Verfahrens.

(4) Im standesgerichtlichen Verfahren hat der Angeschuldigte die Auslagen zu tragen, wenn er zu Strafe verurteilt wird. Mehrere in einem Verfahren gleichzeitig Verurteilte haften als Gesamtschuldner.

(5) Über die Pflicht, die Auslagen zu tragen, wird gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache erkannt.

(6) Wird ein Angeschuldigter nur in Ansehung eines Teiles der ihm zur Last gelegten standeswidrigen Handlungen verurteilt, so dürfen ihm besondere Auslagen, die durch die Untersuchung der übrigen Anschuldigungen entstehen, nicht auferlegt werden, es sei denn, daß er sie schuldhaft verursacht hat.

(7) Für das Berufungsverfahren kann dem Angeschuldigten neben den Auslagen eine Gebühr auferlegt werden, wenn er die Berufung eingelegt und sie keinen oder nur teilweise einen Erfolg gehabt hat. Die Höhe der Gebühr wird nach der Bedeutung des Falles vom Standesgerichtshof mit der Entscheidung in der Hauptsache festgesetzt. Sie darf dreihundert Reichsmark nicht übersteigen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Standesgerichtshof (§ 34 Abs. 5, § 36 Abs. 6).

(8) Im Wiederaufnahmeverfahren hat der Angeschuldigte die Auslagen zu tragen, wenn er die Wiederaufnahme beantragt hat und die erste Entscheidung nicht zu seinen Gunsten abgeändert wird. Hat der Vertreter der Anklage die Wiederaufnahme beantragt, so hat der Angeschuldigte die Auslagen nur dann zu tragen, wenn die erste Entscheidung zu seinen Ungunsten abgeändert wird.

(9) Ist ein standesgerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Standesgericht dem Anzeigenden, nachdem er gehört worden ist, die im Verfahren erwachsenden Auslagen auferlegen. Gegen den Beschluß des Standesgerichts hierüber findet die Beschwerde (§ 68) an den Standesgerichtshof statt.

(10) Stirbt der Angeschuldigte oder im Falle des Abs. 9 der Anzeigende vor eingetretener Rechtskraft der Entscheidung, so haftet sein Nachlaß nicht für die Auslagen.

(11) Soweit hiernach die Auslagen nicht eingezogen werden können, fallen sie für das Standesgericht der Tierärztekammer, für den Standesgerichtshof dem Tierärztekammerausschuß zur Last. Diese haften den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zukommende Entschädigung in gleichem Umfange wie in Strafsachen die Staatskasse; der geladenen Person ist bei weiter Entfernung ihres Aufenthaltsortes auf Verlangen ein Vorschuß von der Tierärztekammer oder dem Tierärztekammerausschuß auf Anweisung des Vorsitzenden des Standesgerichts oder des Standesgerichtshofes zu zahlen.

(12) Wird der Beschuldigte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt, so können die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen der Tierärztekammer auferlegt werden. Hierüber und über den Umfang der Erstattungspflicht entscheidet das Standesgericht, im Berufungsverfahren der Standesgerichtshof endgültig.

6. Vollstreckung und Begnadigung.

§ 72.

(1) Die Entscheidungen im standesgerichtlichen Verfahren sind erst nach erlangter Rechtskraft vollstreckbar.

(2) Warnungen, Verweise und Entziehung des Wahlrechts gelten mit der Rechtskraft der Entscheidung als vollstreckt, durch die sie ausgesprochen sind.

(3) Die Beitreibung der im standesgerichtlichen Verfahren rechtskräftig erkannten Geldstrafen sowie der nach § 71 festgesetzten Auslagen und Gebühren erfolgt auf Grund beglaubigter Abschriften der Entscheidungsformel und der Kostenfestsetzungsverfügung, die von dem Vorsitzenden des Standesgerichts mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit zu versehen sind. Strafen, Auslagen und Gebühren fließen in die Kasse der Tierärztekammer.

§ 73.

Das Staatsministerium kann rechtskräftig verhängte Strafen im Gnadenwege mildern oder erlassen.

III. Aufbringung der Mittel.

1. Tierärztekammern.

§ 74.

(1) Die Kosten der Tierärztekammer, einschließlich der Kosten des Standesgerichts, werden, soweit sie nicht durch andere Einnahmen Deckung finden, durch Beiträge der Tierärzte aufgebracht, die nach § 5 wahlberechtigt sind. Durch die standesgerichtliche Entziehung des Wahlrechts nach § 40 Abs. 1 zu d wird die Beitragspflicht nicht berührt. Der Kostenanteil der außerpreußischen Tierärzte im Falle des § 2 Abs. 3 Satz 2 wird nach Vereinbarung festgesetzt; er kann in einer Pauschsumme bestehen.

(2) Befreit von der Beitragspflicht sind Tierärzte, die weder eine tierärztliche Praxis noch eine andere auf der tierärztlichen Wissenschaft beruhende gewinnbringende Tätigkeit ausüben, sofern sie der Tierärztekammer eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben. Die Befreiung tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem die Erklärung bei der Tierärztekammer eingeht. Die bis dahin fällig gewordenen Beiträge sind in voller Höhe zu entrichten.

(3) Wird die Erklärung vom Vorstande der Tierärztekammer beanstandet, so sind dem Tierarzt die Gründe schriftlich mitzuteilen.

(4) Tierärzte, die der abgegebenen Erklärung zuwiderhandeln oder es unterlassen, die Wiederaufnahme einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung der Tierärztekammer binnen vier Wochen anzuzeigen, haben die hinterzogenen Beiträge nachzuzahlen, auf Beschluß des Vorstandes der Tierärztekammer auch eine Strafe bis zum Zehnfachen des hinterzogenen Betrages zu entrichten. Der Vorstand kann in solchem Falle außerdem einem Tierarzt den Anspruch auf Befreiung von der Beitragspflicht für die Zukunft vorübergehend oder dauernd entziehen.

(5) Auf Beschwerde in den Fällen von Abs. 3, 4 entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

(6) Vor der Beschlußfassung und der Entscheidung nach Abs. 3 bis 5 ist der Tierarzt zu hören.

(7) Als Tätigkeit, die einer Befreiung nach Abs. 2 entgegensteht, gilt nicht tierärztliche Hilfeleistung in Notfällen oder gelegentliche schriftstellerische Beschäftigung.

(8) Die Aufsichtsbehörde kann zur Feststellung der Ab- und Zugänge unter den Tierärzten eine Meldepflicht vorschreiben und deren Verletzung mit Ordnungsstrafen bis zu 150 RM ahnden.

§ 75.

(1) Die Beiträge zu den Kosten

a) der Verwaltung, einschließlich der Beiträge zu den allgemeinen Kosten des Tierärztekammerausschusses,

b) der Standesgerichtsbarkeit

sind getrennt festzusetzen, zu b unter Berücksichtigung der nach § 71 aufkommenden Einnahmen.

(2) Zu den Kosten unter a, zu denen auch Unterstützungen für Tierärzte und deren Hinterbliebene in besonderen Fällen aus den dafür im Haushalte vorgesehenen Mitteln rechnen, tragen

alle beitragspflichtigen Tierärzte (§ 74 Abs. 1) gleichmäßig bei. Die Tierärztekammer kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse für einen Teil der Tierärzte Ermäßigungen nach gleichmäßig abgestuften Sätzen beschließen. Die Aufsichtsbehörde kann die Mittel zu Unterstützungen auf einen bestimmten Hundertsatz der Beiträge begrenzen.

(3) Von der Beitragsleistung zu den Kosten unter b sind die der Standesgerichtsbarkeit nicht unterworfenen Tierärzte befreit. Im übrigen gilt Abs. 2 sinngemäß.

§ 76.

(1) Die Tierärztekammer beschließt alljährlich über die Höhe der Beiträge nach §§ 74, 75.

(2) Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 77.

(1) Gegen die Veranlagung zu den Beiträgen ist innerhalb zweier Wochen nach der Zahlungsaufforderung Einspruch bei dem Vorstande der Tierärztekammer zulässig, der darüber beschließt. Gegen den Beschluß findet innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt, die endgültig entscheidet.

(2) Über die Niederschlagung von Beiträgen beschließt der Vorstand der Tierärztekammer.

§ 78.

(1) Die Einziehung der Beiträge erfolgt durch die Kasse der Tierärztekammer.

(2) Ihr Kassen- und Rechnungswesen ordnet die Tierärztekammer selbständig nach Grundsätzen, die der Minister aufstellt.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Kassenprüfungen vorzunehmen und die Beseitigung vorgefundener Mängel anzuordnen.

§ 79.

Für die Benutzung besonderer Einrichtungen kann die Tierärztekammer Gebühren erheben.

§ 80.

(1) Rückständige Beiträge und Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Dasselbe gilt von den Geldstrafen und Kosten nach § 71, § 74 Abs. 4.

(2) Als Vollstreckungsbehörde im Sinne der Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren gilt die Ortspolizeibehörde, die auf Ersuchen der Kasse der Tierärztekammer die Vollstreckung zu bewirken hat.

2. Tierärztekammerausschuß.

§ 81.

(1) Die Kosten des Tierärztekammerausschusses werden, soweit sie nicht durch andere Einnahmen Deckung finden, auf die Tierärztekammern nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der zu jeder Kammer beitragspflichtigen Tierärzte umgelegt.

(2) Die Kosten des Standesgerichtshofes sind besonders nach dem Verhältnis der Gesamtzahl derjenigen Tierärzte umzulegen, die in den einzelnen Kammerbezirken der Standesgerichtsbarkeit unterworfen sind.

(3) Die Erhebung von Beiträgen zu besonderen Fürsorgeeinrichtungen (§ 17 Abs. 2) regelt sich nach der Satzung. Dabei sind Tierärzte, die nach Vorschriften des Reichs, der Länder, Gemeinden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf eine Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung haben, auf Antrag von der Beitragsleistung zu befreien. Der Tierärztekammerausschuß soll auch andere Tierärzte, die nachweisen, daß ihre Versorgung gesichert ist, von der Beitragsleistung befreien. Auf Beschwerde gegen die Ablehnung einer Befreiung entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig. Die befreiten Tierärzte nehmen an den Fürsorgeeinrichtungen nicht teil. Eine Erstattung gezahlter Beiträge findet nicht statt.

(4) Für die Verteilung nach Abs. 1, 2 sind die Hebelisten der Tierärztekammern für das vorangegangene Rechnungsjahr maßgebend. Die Tierärztekammern haben die Zahlen nach Abs. 1, 2 alljährlich bis zum 31. Oktober dem Tierärztekammerausschuß mitzuteilen, der sie an der Hand der Hebelisten nachprüfen lassen kann.

§ 82.

(1) Der Tierärztekammerausschuß setzt die Höhe der Umlage und deren Verteilung auf die einzelnen Tierärztekammern alljährlich fest. Gegen den Beschluß steht jeder Tierärztekammer die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde offen, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Tierärztekammern haben die ausgeschriebenen Beträge binnen vier Wochen nach der Aufforderung an den Tierärztekammerausschuß abzuführen.

(3) § 76 Abs. 2, §§ 78 bis 80 gelten entsprechend.

3. Haushaltsplan.

§ 83.

(1) Die Tierärztekammer stellt jährlich über die Einnahmen und Ausgaben einen Haushaltsplan auf, der der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist. Alle Einnahmen und Ausgaben sind auf den Haushaltsplan zu bringen. Überschreitungen der Ausgabenansätze sowie außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der nachträglichen Genehmigung der Kammer.

(2) Das gleiche gilt für den Tierärztekammerausschuß.

§ 84.

(1) Wird von einer Kammer die Ausführung gültiger Anordnungen oder die Erfüllung rechtsgültig festgestellter Leistungen unterlassen oder werden Beschlüsse, deren Unzulässigkeit rechtsgültig festgestellt ist, ausgeführt, so kann die Aufsichtsbehörde an Stelle der Kammer die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten treffen, insbesondere die nötigen Ausgaben in den Haushaltsplan einstellen.

(2) Gegen die rechtliche Zulässigkeit der Maßnahmen steht der Kammer die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (§ 87) zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

IV. Schluß- und Übergangsvorschriften.

§ 85.

Bestehen in der Verwaltung einer Kammer so erhebliche Mängel, daß der ordnungsmäßige Geschäftsgang dadurch gefährdet erscheint, so kann die Aufsichtsbehörde, wenn ihren Anordnungen zur Abstellung der Mängel nicht entsprochen wird, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Kammer treffen. Gegen die Anordnungen und die getroffenen Maßnahmen steht der Kammer binnen zweier Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (§ 87) zu. Die Klage kann nur darauf gestützt werden, daß die Anordnungen das bestehende Recht verletzen oder daß die tatsächlichen Voraussetzungen, die zu den Anordnungen berechtigen würden, nicht vorhanden sind.

§ 86.

(1) Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist für die Tierärztekammer und das Standesgericht der Oberpräsident, in dessen Bezirk die Tierärztekammer ihren Sitz hat, für den Tierärztekammerausschuß und den Standesgerichtshof der Minister.

(2) Minister im Sinne dieses Gesetzes ist der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

§ 87.

Für das Verwaltungsstreitverfahren ist der Bezirksausschuß desjenigen Bezirks, in dem die Kammer ihren Sitz hat, zuständig.

§ 88.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der bisherigen Tierärztekammern gehen auf die neuen Tierärztekammern, die Rechte und Verbindlichkeiten des bisherigen Tierärztekammerausschusses gehen auf den Tierärztekammerausschuß über.

§ 89.

Auf die Veterinäroffiziere, Unterveterinäre und Veterinäroffizieranwärter der Wehrmacht findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 90.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Errichtung einer Standesvertretung der Tierärzte vom 2. April 1911 (Gesetzsamml. S. 61) außer Kraft.

(2) Bis zum Zusammentritt der neuen Tierärztekammern und des Tierärztekammerausschusses führen die bisherigen Tierärztekammern und der bisherige Tierärztekammerausschuß die Geschäfte in dem bisherigen Umfange weiter. Die Vorstände dieser Kammern und des Ausschusses oder deren Vorsitzende nehmen auch bei den ersten Wahlen und bei der Einberufung der neuen Kammern die Obliegenheiten wahr, die in diesem Gesetz, der Wahlordnung und den Ausführungsbestimmungen den Kammervorständen oder deren Vorsitzenden übertragen werden.

(3) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Minister.

Das vorstehende, vom Landtag beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 13. April 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Januar 1928
   über die Ausdehnung des den Vereinigten Elektrizitätswerken Westfalen, G. m. b. H. in Dortmund, durch Erlaß vom 15. September 1927 für die Dauer von fünf Jahren verliehenen Enteignungsrechts auf den Stadtkreis Münster

   durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 12 S. 45, ausgegeben am 24. März 1928;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Januar 1928
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bochum für die Dauer von fünf Jahren für die Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes — ausgenommen Hochspannungsleitungen von mehr als 50 000 Volt sowie Umspann- und Schaltstationen, die über den Rahmen von Ortsstationen hinausgehen — innerhalb des Gebiets der Stadt Bochum und der Gemeinde Laer (Landkreis Bochum)

   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 10 S. 43, ausgegeben am 10. März 1928;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Februar 1928
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Astrup für den Ausbau eines Gemeindewegs von Astrup nach Grambergen

   durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 8 S. 19, ausgegeben am 25. Februar 1928;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Februar 1928
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Bischofsthron für den provinzialstraßenmäßigen Ausbau des Wegezuges Morbach—Bischofsthron
   durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 10 S. 25, ausgegeben am 10. März 1928;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Februar 1928
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Überlandzentrale Pommern, Aktiengesellschaft in Stettin, für die Errichtung je einer Wasserkraftanlage bei Jastrow und Flederborn
   durch die Amtsblätter der Regierung in Schneidemühl Nr. 10 S. 63, ausgegeben am 10. März 1928, und der Regierung in Köslin Nr. 10 S. 27, ausgegeben am 10. März 1928;

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag (G. Schenck) Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.